



**Gemeinde Graben-Neudorf
Landkreis Karlsruhe**

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

**- Bestattungsgebührensatzung -
der Gemeinde Graben-Neudorf**

Aufgrund

- §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz),
- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung,
- §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 15.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 25,00 € |
| 2. | Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung einer Kolumbarienplatte | 25,00 € |
| 3. | befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (§4 Friedhofsordnung) | 50,00 € |
| 4. | befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (§4 Friedhofsordnung) | 50,00 € |
| 5. | befristete Zulassung von sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeiten (§4 Friedhofsordnung) | 25,00 €/0,5h |
| 6. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 110,00 € |
| 7. | Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen | 25,00 € |
| 8. | Anforderung von Urnen | 10,00 € |
| 9. | Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung | 10,00 € |
| 10. | Ausstellung eines Leichenpasses | 10,00 € |

§ 5 Benutzungsgebühren

1.	Für die Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	335,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren	194,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	169,00 €
1.4	pro Leichenträger (wenn Besorgung durch Gemeinde)	57,00 €
2.	Für die Beisetzung von Aschen	167,00 €
3.	Für die Überlassung eines Einzelgrabes	
3.1	bei Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	660,00 €
3.2	für Personen unter 10 Jahren	290,00 €
3.3	Einzelurnenerdgrab	360,00 €
3.4	Grabkammer im Kolumbarium	650,00 €
4.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.1	für ein Kaufgrab – Einzelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	1.200,00 €
4.2	für ein Kaufgrab – Doppelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	2.400,00 €
4.3	für ein Kaufgrab - Doppelfläche ohne Recht auf Tieferlegung	1.650,00 €
4.4	für eine Urnenkaufgrab bis zu 2-facher Belegung	660,00 €
4.5	für eine Urnenkaufkammer im Kolumbarium bis zu 2-facher Belegung	720,00 €
5.	Für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts	
5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Ziffern 4.1 – 4.5
5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer je Jahr der Verlängerung der Nutzungsperiode	
5.2.1	für ein Kaufgrab – Einzelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	40,00 €
5.2.2	für ein Kaufgrab – Doppelgrabfläche mit dem Recht auf Tieferlegung	80,00 €
5.2.3	für ein Kaufgrab - Doppelfläche ohne Recht auf Tieferlegung	55,00 €
5.2.4	für eine Urnenkaufgrab bis zu 2-facher Belegung	22,00 €
5.2.5	für eine Urnenkaufkammer im Kolumbarium bis zu 2-facher Belegung	24,00 €
6.	Für sonstige Leistungen	
6.1	für die Benutzung der Leichenhalle/Kapelle	175,00 €
6.2	für die Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	50,00 €
6.3	Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	1.100,00 €
6.4	Umbettung einer Urne aus Urnenerdgräbern	375,00 €
6.5	Umbettung einer Urne aus Kolumbarien	220,00 €
6.6	Ausgrabung Verstorbener vor Ablauf der Ruhezeit	1.095,00 €
6.7	Ausgrabung Verstorbener nach Ablauf der Ruhezeit zur Bestattung in einem geöffneten Grab	620,00 €

6.8	Aufwand für Tieferlegung	110,00 €
6.9	Anlegen eines Doppelwahlgrabes	48,50 €
6.10	Ordnungsdienst	72,00 €
7.	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen	
7.1	nach 18:00 Uhr	71,50 €
7.2	an Samstagen	108,50 €
8.	Zuschlag für Auswärtige	
	Für die Leistungen nach Nr. 3, 4, 5.1 und 5.2 wird für Auswärtige ein Zuschlag von 50% erhoben. In Härtefällen wie Heimaufenthalte, Ausbildung u.ä. bleibt die Festsetzung einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.	

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 07.02.1981 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Graben-Neudorf, den 15.10.2012

gez.

Hans D. Reinwald
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder
Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.